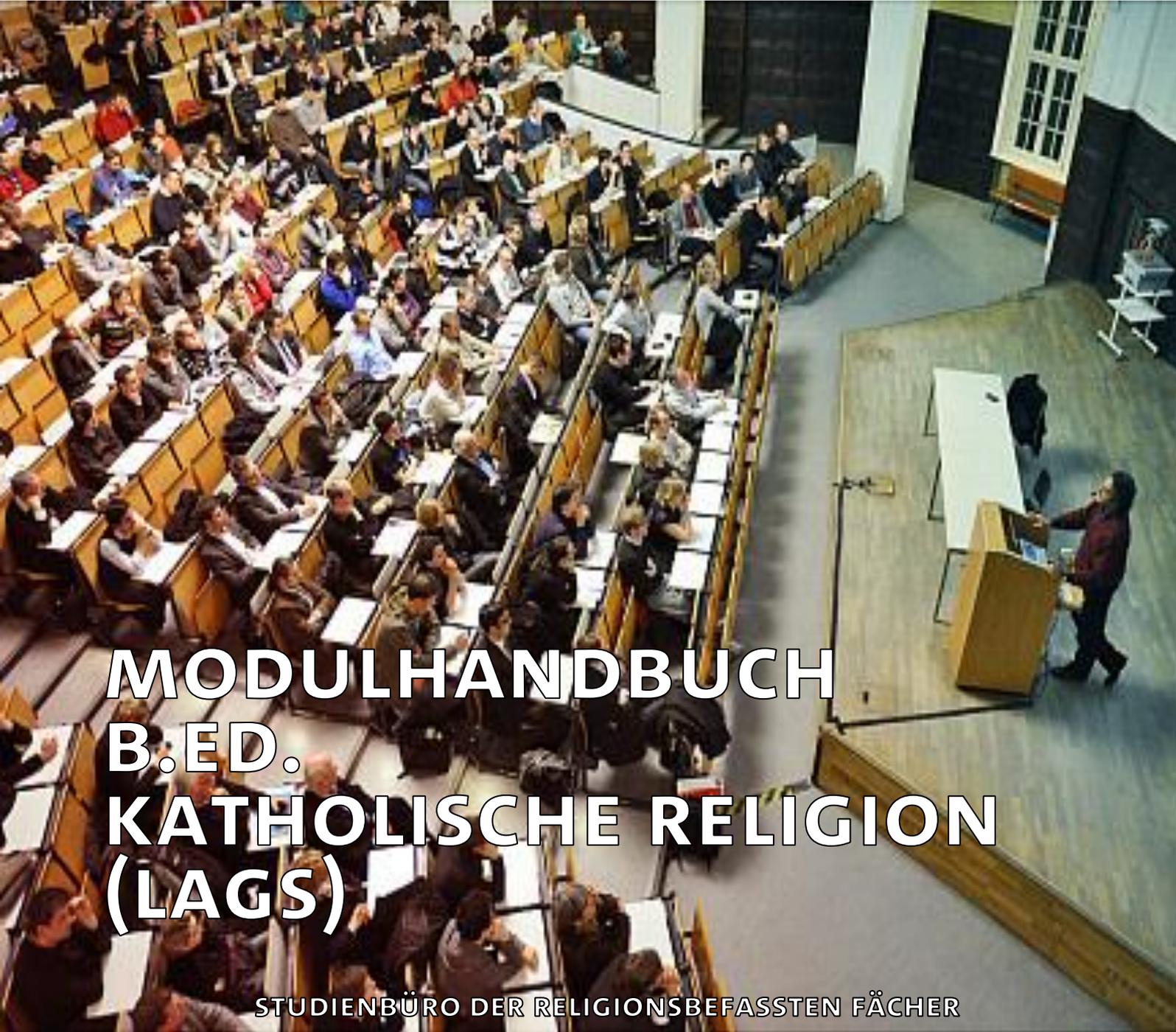




Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR GEISTESWISSENSCHAFTEN



**MODULHANDBUCH
B.ED.
KATHOLISCHE RELIGION
(LAGS)**

STUDIENBÜRO DER RELIGIONSBEFASSTEN FÄCHER

Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium	3
Studienverlauf und Leistungspunkte im Bachelorstudium (B.Ed. LAGS).....	4
Sprachanforderungen.....	5
Kirchenzugehörigkeit von Lehrer:innen des Unterrichtsfachs Katholische Religion im Land Hamburg.....	5
Hinweise zum Teilzeitstudium.....	5
Studienaufenthalt im Ausland.....	6
Beratungsangebote.....	6
Fördermöglichkeiten.....	6
Hilfreiche Adressen für Lehramtsstudierende an der Universität Hamburg.....	7
Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	8
Modulprüfungen und Studienleistungen.....	9
Bachelor-Abschlussarbeit	9
FAQ.....	10
Studiengangsübersicht.....	11
Rahmenprüfungsordnung	13
Fachspezifische Bestimmungen B.Ed. Teilstudiengang Katholische Religion.....	34

1. Auflage (Wintersemester 2023/2024)

Herausgeber:
Universität Hamburg
Fakultät für Geisteswissenschaften
Studienbüro der religionsbefassten Fächer
Gorch-Fock-Wall 7
20354 Hamburg
Titelfoto: Abt. 3 Öffentlichkeitsarbeit

Herzlich willkommen!

Können Sie sich vorstellen, vor einer Klasse zu stehen und Katholische Religion zu unterrichten? Interessieren Sie sich für die historischen und gegenwärtigen Gestalten des Christentums im Blick auf ihre biblischen Grundlagen und ihre aktuellen Deutungen? Dann sind Sie richtig bei uns. Der Bachelor of Education-Teilstudiengang „**Katholische Religion**“ richtet sich an Abiturient:innen, die an der Universität Hamburg Katholische Religion für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) studieren wollen.

Sie haben sich an der Universität Hamburg für einen Bachelor of Education-Studiengang eingeschrieben, der – zusammen mit einem konsekutiven Masterstudiengang – für das Lehramt an Grundschulen qualifiziert, und Sie haben sich für das Unterrichtsfach Katholische Religion entschieden (zusätzlich zu Deutsch und Mathematik). Dieser fachwissenschaftliche Teilstudiengang wird in der Fakultät für Geisteswissenschaften im Institut für Katholische Theologie des Fachbereichs Religionen angeboten.

Die Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg umfassen mehrere Bestandteile (Curricularbereiche): das fachwissenschaftliche Studium der drei Unterrichtsfächer, die fachdidaktische und die erziehungswissenschaftliche Ausbildung. Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss beträgt sechs Semester. Daran schließt sich ein viersemestriger Masterstudiengang an, der je nach Studienrichtung für ein bestimmtes Lehramt vorbereitet und nach erfolgreichem Abschluss zur Aufnahme des Referendariats qualifiziert.

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zum Aufbau Ihres Studienganges und zur Struktur des Unterrichtsfachs Katholische Religion. Die Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) und die Modulbeschreibungen regeln, welche Vorlesungen, Grundkurse und Proseminare des Faches Sie besuchen müssen, und welche Prüfungsleistungen Sie ablegen müssen, um die Qualifikationsziele zu erwerben. Außerdem finden Sie hier die Rahmenprüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg.

Das Studienbüro der religionsbefassten Studiengänge befindet sich im Gorch-Fock-Wall 7. Dort finden Sie auch die theologische Bibliothek.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei der Fakultät für Erziehungswissenschaft über den Ablauf und die Studienstruktur der erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilbereiche Ihres Studiengangs.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Allgemeine Informationen zum Studium

Die Lehrerausbildung in Hamburg erstreckt sich insgesamt über zwei Phasen: Die erste Phase stellt die universitäre Ausbildung dar (Bachelor/Master), die zweite Phase den Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat an einer Schule.

Das Studium besteht aus zwei aufeinander bezogenen Abschnitten, dem Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (Abschluss *Bachelor of Education* mit 180 LP) und einem darauf aufbauenden Master-Studium mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Master-Studium wird mit dem *Master of Education* mit 120 LP abgeschlossen. Dieser Abschluss ist wiederum die Voraussetzung für den Eintritt in den schulischen Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat. Der Vorbereitungsdienst dauert in Hamburg – wie auch in den meisten anderen Bundesländern – 18 Monate und schließt mit einer Staatsprüfung ab. Diese ist im Regelfall Voraussetzung zur Zulassung zum Schuldienst in allen Bundesländern.

In der universitären Phase der Lehrerausbildung werden folgende Lehramtstypen voneinander unterschieden:

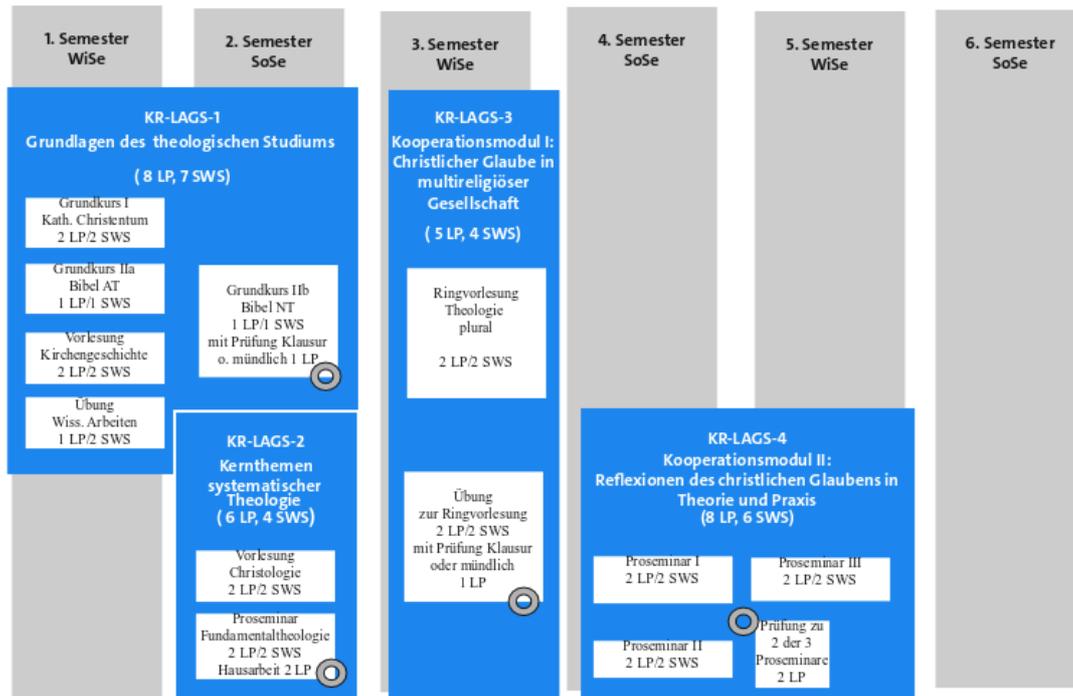
- 1.) **Lehramt an Grundschulen (LAGS)**
- 2.) Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek)
- 3.) Lehramt für Sonderpädagogik-Profil Grundschule (LAS-G)
- 4.) Lehramt für Sonderpädagogik-Profil Sekundarstufe (LAS-Sek)
- 5.) Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB)

Das Unterrichtsfach katholische Religion kann zurzeit **nur für Lehramt an Grundschulen** studiert werden.

Studienverlauf und Leistungspunkte im Bachelorstudium (B.Ed. LAGS)

Hier finden Sie eine Übersicht der Module, die Sie für das Unterrichtsfach Katholische Religion belegen müssen. Im Unterrichtsfach Katholische Religion gibt es nur Pflichtmodule. Diese umfassen im Gesamtumfang 27 Leistungspunkte.

B.Ed. Teilstudiengang Katholische Religion Lehramt an Grundschulen (LAGS, 27 LP)



Deutsch	27 LP
Mathematik	27 LP
3. Unterrichtsfach Katholische Religion	27 LP
Fachdidaktik Deutsch	12 LP
Fachdidaktik Mathematik	12 LP
Fachdidaktik Katholische Religion	12 LP
Erziehungswissenschaft	36 LP
Schulpraktische Studien	8 LP
Freier Studienanteil (hier können Sie Veranstaltungen der Katholischen Religion belegen, wahlweise aber auch andere)	9 LP
Abschlussarbeit (regelmäßig in Erziehungswissenschaft, jedoch auch im Wahlfach Katholische Religion möglich)	10 LP
Summe	180 LP

Sprachanforderungen

Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten oder ein deutsches Abiturzeugnis.

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/international/studium-mit-abschluss/sprachkenntnisse/deutschkenntnisse.html>

Es gibt keine weiteren Sprachvoraussetzungen für den Teilstudiengang Katholische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Grundschulen (LAGS).

Kirchenzugehörigkeit von Lehrer:innen des Unterrichtsfachs Katholische Religion in Hamburg

Wer katholischen Religionsunterricht an einer staatlichen Schule im Bundesland Hamburg oder an einer der zahlreichen katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg erteilen möchte, braucht hierzu die Beauftragung und Bevollmächtigung durch das Erzbistum Hamburg: die Missio canonica. Für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2017/2018 begonnen haben, ist die Teilnahme am Mentorat zur Erlangung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) im Fach Katholische Religion verbindlich.

Informationen über die Voraussetzungen und das Prozedere, wie man diese kirchliche Beauftragung erlangt, finden Sie auf der folgenden Seite:

https://www.erzbistum-hamburg.de/Hochschule-Hochschulpastoral_Theologie-und-Seelsorge-an-Hochschulen-im-Norden

Im Bundesland Hamburg wird an staatlichen Schulen in der Regel ein „Religionsunterricht für alle“ angeboten. Verantwortet wird dieses Modell von der Evangelischen Kirche. Die Schüler:innen werden zum Religionsunterricht nicht in religiös oder konfessionell homogene Lerngruppen aufgeteilt, sondern gemeinsam von einer Lehrperson unterrichtet. Die Katholische Kirche beteiligt sich an dieser Form des Religionsunterrichts bislang nicht. Das bedeutet: Absolvent:innen des Studiums Katholischer Theologie werden nicht als Lehrer:innen für den "Religionsunterricht für alle" eingestellt.

Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich kann der Teilstudiengang Katholische Religion als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Ein 6-semesteriger Bachelor-Studiengang kann also in Teilzeit in 12 Semestern studiert werden. **Die Abgabefrist für die Bachelorarbeit verlängert sich nicht durch ein Teilzeitstudium.**

Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens im Campus Center für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu

erteilt der Service für Studierende <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/teilzeitstudium.html>

Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

Studienaufenthalt im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, das Studium durch einen Aufenthalt an einer Universität im Ausland zu vertiefen. Mobilitätsfenster für entsprechende Auslandsaufenthalte können nach individueller Absprache mit den Studienfachberater:innen des entsprechenden Faches eingerichtet werden. In der Regel können Auslandsaufenthalte in der Aufbauphase des Bachelor-Studiums sowie in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern ermöglicht werden.

Anerkennungen der im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss vorgenommen werden und werden vom Studienbüro umgesetzt. Idealerweise besprechen Sie das Studienprogramm mit der Studienfachberatung Ihres Studiengangs schon vor dem Auslandsaufenthalt.

Beratungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfänger:innen eine einwöchige **Orientierungseinheit** (OE) statt. Die OE für die Lehramtsstudiengänge wird von der Fakultät für Erziehungswissenschaft koordiniert, im Fachbereich Religionen gibt es i.d.R. Beratungstermine am Donnerstagvormittag der OE-Woche. Im Rahmen der OE-Woche besteht die Gelegenheit, die Lehrenden Ihres Faches kennenzulernen. Außerdem werden grundlegende Informationen zu Aufbau und Verlauf des Lehramtsstudiums vermittelt.

Eine **Studienfachberatung** wird im Fachbereich Religionen von den Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen angeboten.

Wenn es um **technische Fragen** geht (Leistungskontencheck, Modulbuchungen etc.), wenden Sie sich bitte an das Studienbüro der religionsbefassten Fächer im Gorch-Fock-Wall 7:

Nina Agopova (Studienkoordination und Prüfungsmanagement)

Studienbüro der religionsbefassten Fächer

Sprechzeiten im Studienbüro im Gorch-Fock-Wall 7 nach Vereinbarung per Mail:

nina.agopova@uni-hamburg.de

Sie können auch unser STiNE-Support-Formular verwenden: <https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher/support-formular.html>

Fördermöglichkeiten

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie auf der Homepage der Abteilung „Internationales“:

<https://www.uni-hamburg.de/internationales/studieren-im-ausland/programme/erasmus.html>

Auch empfehlenswert:

Stipendienlotse des BMBF: <https://www.stipendienlotse.de/>

Deutschlandstipendium UHH: <https://www.uni-hamburg.de/deutschlandstipendium.html>

Begabtenförderwerke: <https://www.stipendiumplus.de/startseite.html>

Hilfreiche Adressen für Lehramtsstudierende an der Universität Hamburg

a. Service für Studierende (SfS)

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/>

Der Service für Studierende (SfS) ist eine aus zwei Teams bestehende Einrichtung:

Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerberinnen und Bewerber bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, einschließlich der Lehramtsstudiengänge, sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige.

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Kontakt: www.uni-hamburg.de/zfs

b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG, 20354 Hamburg

E-Mail: studienberatung@uni-hamburg.de

Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen; darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an unsere psychologische Beratung zu wenden.

c. Zentrales Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA)

Bogenallee 11, 20144 Hamburg, Tel.: 040-42838-7530

www.uni-hamburg.de/zpla/

Wofür ist das ZPLA zuständig?

- Korrektur von Noten in STiNE
- Bearbeiten von Widersprüchen gegen Prüfungsergebnisse, etc.
- Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) **Krankmeldungen**
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen
- Erstellen von Bescheinigungen zur Ermittlung der Studiendauer (für das BAföG-Amt des Studierendenwerks Hamburg)
- Administration der Bachelor- und Masterarbeiten (gemeinsam mit den Fakultäten)

- Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, Diploma-Supplement und Transcript of Records für Studierende
- Beratung in übergreifenden Fragen von Prüfungsangelegenheiten
- Anerkennung von Praktika und Berufsausbildungen als Voraussetzung für das Studium des Lehramts an beruflichen Schulen

Darüber hinaus ist das ZPLA die Geschäftsstelle für die zentralen Prüfungsausschüsse für Lehramtsstudiengänge.

d. Dezentrales Prüfungsamt

Studienbüro der religionsbefassten Fächer
 Studienkoordination und Prüfungsmanagement
 Nina Agopova
studienbuero.religion@uni-hamburg.de
 Gorch-Fock-Wall 7
 20354 Hamburg
 Raum: B2056, 2. OG

- Administration von Leistungskonten, „Leistungskontencheck“
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen

Homepage des Studienbüros: <https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher.html>

Alle Anfragen können auch über das STiNE-Supportformular gestellt werden:
<https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher/support-formular.html>



Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldung zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studien-Infonet STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden. Das Team des Studienbüros kann Sie außerhalb dieser Phasen nur anmelden, wenn das Einverständnis der Dozierenden vorliegt.

Grundsätzlich gilt: **Melden Sie sich zuerst beim Modul an und danach bei den Lehrveranstaltungen, die unter diesem Modulbezug erscheinen.** Manchmal gibt es pro Lehrveranstaltungstyp (also Vorlesungen, Grundkurse, Proseminare, Seminare) mehrere Angebote. Schauen Sie zuerst

in Ihre Fachspezifischen Bestimmungen (FSB, hier im Modulbuch zu finden) unter „Lehrformen“, was Sie in dem entsprechenden Modul belegen müssen.

Wenn Sie noch keinen Platz in Ihrer Lehrveranstaltung haben oder wenn Sie zu Semesterbeginn wechseln wollen oder müssen: gehen Sie dennoch zu Ihrer Wunschveranstaltung, schreiben Sie Ihren Namen auf die Anwesenheitsliste, und besprechen Sie Ihr Anliegen mit den Dozierenden. Eine Meldung über das Support-Formular ist dann nicht nötig – die Listeneinträge in STiNE werden 3 Wochen nach der Ummelde- und Korrekturphase vom Studienbüro vorgenommen.

Modulprüfungen und Studienleistungen

Die Module bestehen aus mehreren **Lehrveranstaltungen** („Modulbausteine“), **Studienleistungen** (werden nicht benotet) und einer **Modulprüfung**. Erst wenn alle Leistungen erbracht worden sind, ist ein Modul bestanden, und die Leistungspunkte werden Ihnen in Ihrem Leistungskonto gutgeschrieben. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich wiederholt werden, wenn Sie noch Prüfungsversuche haben. Es gibt max. 4 Prüfungsversuche - und nur bis zum Bestehen der Prüfung. Informationen zu Art und Umfang der Modulprüfung erhalten Sie in den Modulbeschreibungen in den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB, hier im Modulhandbuch zu finden).

Der Fachbereich Religionen bietet in jedem Semester jeweils 2 Prüfungstermine zu einer Modulprüfung an. **Der 1. Prüfungstermin ist obligatorisch** in der Fakultät für Geisteswissenschaften. Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen (die Benachrichtigung erfolgt von Ihren Dozierenden spätestens 5 Tage vor dem Nachschreibtermin), melden Sie sich zum 2. Prüfungstermin selbst über STiNE an. Ohne Prüfungsanmeldung können Sie nicht teilnehmen. Sie dürfen den 2. Prüfungstermin in einem Semester **nur** wahrnehmen,

1. wenn die Note beim 1. Prüfungstermin des Semesters schlechter als 4,0 war,
2. wenn Sie sich über STiNE bis spätestens 3 Tage vorher zur Prüfung angemeldet haben,
3. wenn die Rahmenprüfungsordnung noch einen weiteren Prüfungsversuch gestattet.

In der Studiengangsübersicht ist die Prüfung eines Moduls durch einen Ring dargestellt. Die Noten dieser Module fließen in die Abschlussnote des entsprechenden Curricularbereiches ein.

Normalerweise ist die **Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung** das Erbringen von **Studienleistungen** in den Lehrveranstaltungen, wie die regelmäßige, aktive Teilnahme, die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Referate, Essays, Protokolle etc. Zu Beginn einer Veranstaltung sagen Ihnen die Dozierenden, was von Ihnen erwartet wird.

Was passiert, wenn Sie zu oft fehlen oder wenn Studienleistungen fehlen? Dann die Lehrenden Ihre Anmeldung in STiNE auf „inaktiv“ und Sie müssten den Modulbaustein bei nächster Gelegenheit wiederholen (i.d.R. werden die passenden Veranstaltungen für den Modulbaustein ein Jahr später wieder angeboten).

Bachelor-Abschlussarbeit

LAGS-Studierende schreiben die Bachelorarbeit regelhaft in der Erziehungswissenschaft. Es gibt jedoch die Möglichkeit, die Bachelorarbeit in einem Unterrichtsfach zu verfassen. Dafür benötigen Sie 2 Gutachter:innen (i.d.R. beide habilitiert), von denen mindestens eine oder einer zur Gruppe der Hochschullehrer:innen gehören muss (Prof. oder Juniorprof. am Fachbereich

Religionen). Klären Sie Ihr Prüfungsanliegen rechtzeitig mit den beiden Gutachter:innen, **bevor** Sie sie in der Zulassungsstelle des ZPLA vorschlagen.

FAQ

Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die sich Ihnen in Ihrem Studienverlauf stellen könnten:

Woher weiß ich, welche Module ich machen soll und welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie Ihre Fachspezifischen Bestimmungen (hier im Modulhandbuch) und werfen Sie einen Blick auf Ihren Studienverlaufsplan. Da steht genau, in welchem Semester Sie welches Modul machen können, und welche Veranstaltungstypen zu einem Modul gehören (also welche Vorlesung, Grundkurs oder Proseminar). Alle Module sind Pflichtmodule, d.h. sie müssen alle absolviert werden. Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis (www.info.stine.uni-hamburg.de) klicken Sie sich dann durch bis zu Ihren Modulen. Dort finden Sie die zugehörigen konkreten Lehrveranstaltungen. Wenn Sie sich in STiNE zu Ihren Modulen angemeldet haben, erscheinen dort die buchbaren Lehrveranstaltungen.

Ich kann eine Lehrveranstaltung in STiNE nicht finden/einen Prüfungstermin nicht buchen, was mache ich bloß?

Das kann viele Ursachen haben. Im Support-Formular des Studienbüros werden alle Daten abgefragt, die wir benötigen, um schnellstmöglich tätig zu werden: <https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher/support-formular.html>

Sie können auch per Mail Termine mit uns vereinbaren (Präsenz, Telefon, Zoom). Alle Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des Studienbüros und auf der Fachbereichshomepage.

Ich bin bei der 1. Prüfungsrunde durchgefallen und mache demnächst Urlaub. Kann ich die Prüfung nächstes Jahr wiederholen?

Es ist grundsätzlich möglich, die Prüfungen später zu machen, dann allerdings nach einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung. Wir empfehlen, die Modulprüfungen schnellstmöglich zu absolvieren, also den nächstmöglichen Termin noch im selben Semester wahrzunehmen. Es ist zwar grundsätzlich möglich, die Prüfungen später zu machen, allerdings kann dies zu einer wesentlichen Verzögerung des Studienabschlusses führen. Grund sind die unterschiedlichen Zeitfenstervorgaben des ZLPA für die Studienjahre der Lehramtsstudiengänge, die zu Überschneidungen im Modulangebot führen können.

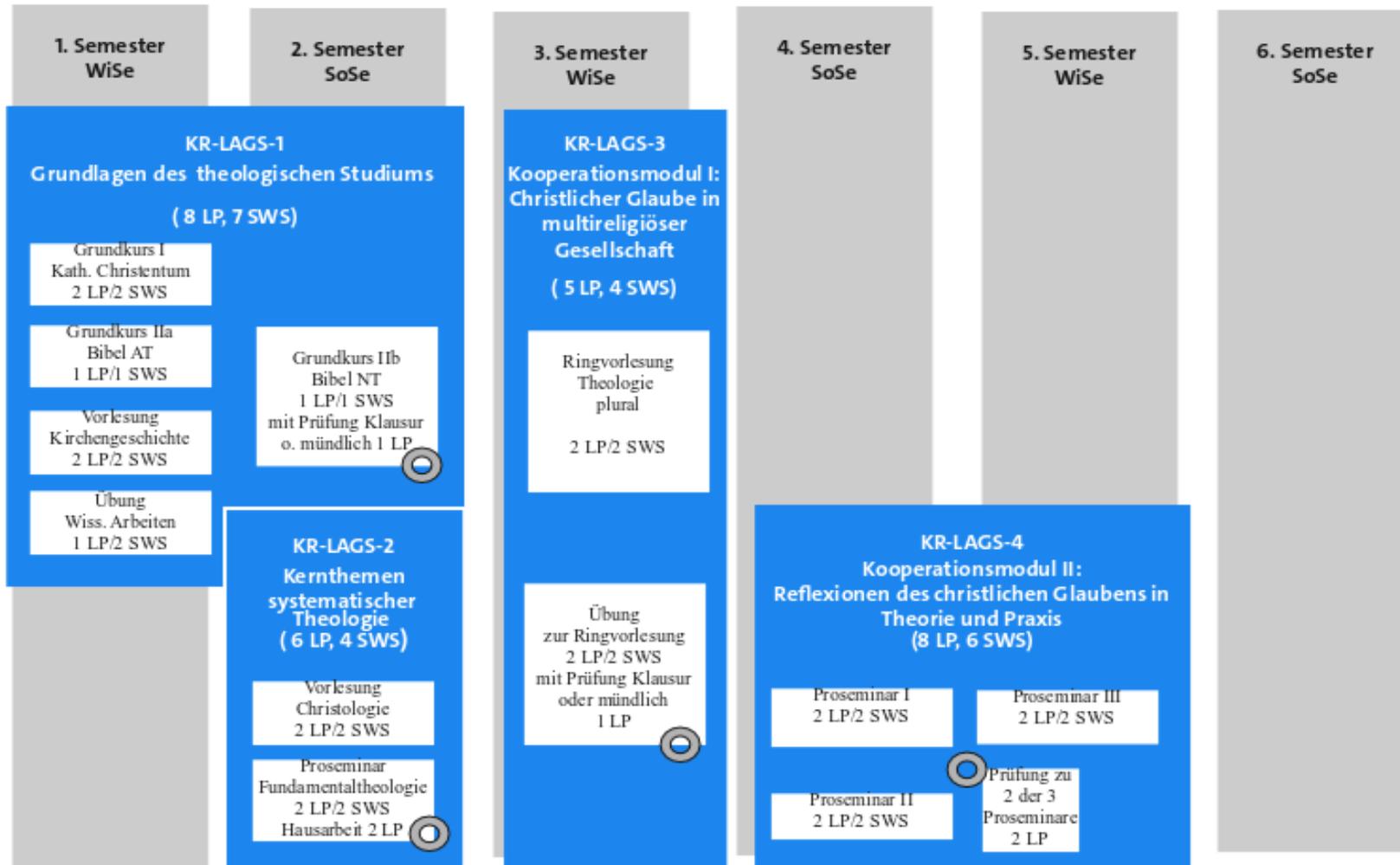
Was ist der Unterschied zwischen „Studienleistung“ und „Modulprüfung“?

Eine **Studienleistung** dient u. a. dazu, dass Ihnen die Lehrveranstaltung als absolvierter Modulbaustein anerkannt wird und dass Sie zur Modulprüfung zugelassen werden. Typische Studienleistungen sind: Protokolle, Kurzessays, Referate, usw. **Studienleistungen werden nicht benotet**, müssen aber erbracht werden. Zu Beginn einer Lehrveranstaltung sagen Ihnen die Dozierenden, was von Ihnen erwartet wird. Dagegen dienen **Modulprüfungen** dazu, ein Modul zu bestehen. Näheres zur Prüfung finden Sie in den FSB in einer Modulbeschreibung unter „Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung“. Die Veranstaltungen des Freien Studienanteils werden alle mit Studienleistungen abgeschlossen.

Studiengangübersicht

Auf der folgenden Seite finden Sie den Studienplan. Alle Module sind Pflichtmodule, in denen Lehrveranstaltungen laut Vorlesungsverzeichnis (in STiNE) angeboten werden, die Sie als Modulbaustein absolvieren. Ringe bedeuten: Modulprüfung.

B.Ed. Teilstudiengang Katholische Religion Lehramt an Grundschulen (LAGS, 27 LP)



Anhang

Rahmenprüfungsordnung

Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Netz unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/lehramt.html>

(Dies ist eine Lesefassung)

Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.)

Vom 4. Juni 2019 und 15. Oktober 2019

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 11. November 2019 (UHH), 20. November 2019 (TUHH), 21. November 2019 (HfBK), 28. November 2019 (HAW) und 3. Dezember 2019 (HfMT) die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 4. Juni 2019 und 15. Oktober 2019 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) beschlossene Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

Präambel

Die Hamburger Lehramtsausbildung umfasst in ihrer ersten Phase zwei aufeinander aufbauende Studiengänge mit den Abschlüssen „**Bachelor of Education**“ und „**Master of Education**“. Das Studium findet an der Universität Hamburg und, bei Wahl bestimmter Fächer, an der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg oder an der Hochschule für bildende Künste Hamburg statt. Die Fachdidaktiken sind dabei Teil des erziehungswissenschaftlichen Studiums

(„Hamburger Modell“). Das Lehramtsstudium mit dem Abschluss „Bachelor of Education (B.Ed.)“ bildet die erste Stufe der universitären Ausbildung.

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Bachelorstudiengänge der nachfolgend aufgeführten Lehramter: Lehramt an Grundschulen (LAGS), Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek), Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge.

§ 1

Studienziele, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

- (1) Studienziele der Bachelorstudiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ sind der Erwerb forschungsbasierten Grundwissens, eine grundlegende wissenschaftlich-methodische Qualifikation im Fach Erziehungswissenschaft und – je nach Lehramt – bis zu drei weiteren Fächern und Fachdidaktiken sowie eine Orientierung im Praxisfeld Schule. Die Bachelorstudiengänge vermitteln grundlegendes Wissen und Kompetenzen im Umgang mit Heterogenität, zur Begabungsförderung, Inklusion und Förderdiagnostik, Grundwissen in den Themenbereichen „Lehren, Lernen und Bildung in der digitalen Welt“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“.
- (2) Im Fach Erziehungswissenschaft sowie den Fächern und Fachdidaktiken haben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen erworben:
 - Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen in den genannten Fächern sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden. Sie sind in der Lage, ihr Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen und reflektieren situationsbezogen die erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen.
 - Absolventinnen und Absolventen formulieren innerhalb ihres Handelns fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese mit theoretisch und methodisch fundierter Argumentation begründen. Sie kommunizieren und kooperieren, um Aufgabenstellungen verantwortungsvoll zu lösen und reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter.
 - Absolventinnen und Absolventen orientieren sich im schulischen Handlungsfeld, können die eigenen Fähigkeiten einschätzen, erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch. Sie reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.
- (3) Die Angebote des **freien Studienanteils** im Lehramts-Bachelorstudium sind regelhaft akademische Angebote. Der freie Studienanteil eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium interessengeleitet zu vertiefen und wissenschaftlich zu reflektieren. Dies kann erfolgen, indem sie in ihren Teilstudiengängen zusätzliche Fachangebote belegen. Ebenso können die Studierenden im freien Studienanteil Angebote außerhalb ihrer Teilstudiengänge wählen, welche der Erweiterung fachlicher wie überfachlicher Kompetenzen dienen. Qualifikationen des freien Studienanteils können auch im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erworben werden.
- (4) Im Bachelorstudium wird die Pluralität möglicher Berufsfelder berücksichtigt. Am Ende des Bachelorstudiums steht eine reflektierte Entscheidung für einen weiterführenden Masterstudiengang bzw. einen Beruf.
- (5) Die fachbezogenen Studienziele der einzelnen Teilstudiengänge werden in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen beschrieben.

- (6) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die in den fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Teilstudiengänge beschriebenen Studienziele erreicht wurden.
- (7) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Education (B. Ed.) verliehen wird.
- (8) Die organisatorische Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Teilstudiengänge obliegt den jeweils zuständigen Fakultäten bzw. Hochschulen. Zur Durchführung der fachbezogenen Prüfungen richten sie dezentrale Prüfungsausschüsse nach § 7 Absatz 1 Satz 4 ein. Für die fakultätsübergreifende Prüfungsorganisation und die Koordinierung der Prüfungen der Teilstudiengänge ist der zentrale Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zuständig.
- (9) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen werden in gesonderten Satzungen geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit und den in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen **sechs Semester**. Bei Wahl des Teilstudiengangs Musik oder Bildende Kunst beträgt die Regelstudienzeit in den Studiengängen Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) acht Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. In einzelnen Fächerkombinationen kann es wegen der Überschneidung von Lehrveranstaltungen zur Verlängerung der Studienzeit kommen.

§ 3

Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Studienfachberatung in jedem Teilstudiengang teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich bis zum Ende dieses Zeitraums noch nicht zur letzten Prüfung angemeldet haben. Die Studienfachberatung erfolgt in den Teilstudiengängen, in denen noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, und wird in der Regel durch dessen Lehrende durchgeführt. Das Ziel der Beratung ist eine Aussprache über den weiteren Studienverlauf und Studienabschluss. Studierende, die die festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Jeder (Teil-)Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Qualifikationsziele der Module und die Modulvoraussetzungen sowie die Form und der Umfang der Modulprüfung sind in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen von Modulhandbüchern. Module können sein: Pflichtmodule, die

obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und Wahlmodule.

(2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen (Teil-)Studiengangs vermittelt. Zum Abschluss eines Moduls ist in der Regel das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) erforderlich. In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen, können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Das Einbringen desselben Moduls in mehreren Teilstudiengängen ist ausgeschlossen. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte, bei der Wahl von Bildender Kunst oder Musik in den Lehramtsstudiengängen Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) 240 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und einer Bachelorarbeit (Abschlussmodul). Das Abschlussmodul umfasst 10 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Ein Lehramtsstudiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden, sofern keine Kombination mit einem der Teilstudiengänge Musik oder Bildende Kunst vorliegt. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA) mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird vom ZPLA vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird bei Bedarf und auf Anfrage der bzw. des Studierenden im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem dezentralen Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit.

(5) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

(6) Das Bachelorstudium für das **Lehramt an Grundschulen (LAGS)** umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (80 LP), die Unterrichtsfächer Deutsch (27 LP) und Mathematik (27 LP) und ein weiteres frei wählbares Unterrichtsfach als Teilstudiengang (27 LP) aus dem nachfolgenden Fächerkanon der Grundschule:

Alevitische Religion, Bildende Kunst, Englisch, Evangelische Religion, Islamische Religion, Katholische Religion, Musik, Sachunterricht, Sport und Theater.¹

Das Unterrichtsfach Bildende Kunst bzw. Musik wird als Doppelunterrichtsfach (Teilstudiengang) mit erhöhtem Studienanteil (66 LP) studiert. Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik hat dann einen Umfang von 68 LP. Die Fächer Musik bzw. Bildende Kunst sind ausschließlich mit Deutsch oder Mathematik kombinierbar. Ein drittes Unterrichtsfach ist nicht vorgesehen.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Für jedes Unterrichtsfach soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

¹ Änderung GALB vom 1.6.2021 in diese Lesefassung eingefügt.

(7) Das Bachelorstudium für das **Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEK)** umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (41 LP) sowie zwei Unterrichtsfächer als Teilstudiengänge (je 60 LP; bei der Wahl von Bildender Kunst oder Musik als Unterrichtsfach: 120 LP, weiteres Unterrichtsfach: 60 LP).

Es sind zwei Unterrichtsfächer (Teilstudiengänge) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen: Arbeitslehre/Technik, Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Theater.

Die Unterrichtsfächer Geschichte, Griechisch, Philosophie und Sozialwissenschaften können nicht miteinander kombiniert werden. Die Unterrichtsfächer Griechisch und Latein können nicht miteinander kombiniert werden. Die Unterrichtsfächer Bildende Kunst und Musik können nicht miteinander kombiniert werden. Bei der Wahl des Unterrichtsfachs Bildende Kunst oder Musik erhöht sich die Regelstudienzeit um zwei Semester.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Für jedes Unterrichtsfach soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(8) Das Bachelorstudium für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB)** umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich der Didaktik der beruflichen Fachrichtung sowie der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches (35 LP), eine berufliche Fachrichtung (84 LP) sowie ein weiteres Unterrichtsfach als Teilstudiengang (42 LP).

Die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik-Informationstechnik, Holztechnik, Medientechnik und Metalltechnik sind in den Teilstudiengang Gewerblich-Technische Wissenschaften integriert. Bei Wahl dieses Teilstudiengangs ist eine berufliche Fachrichtung aus diesem Kanon zu wählen.

Weitere berufliche Fachrichtungen sind Chemietechnik, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Kosmetikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften.

Zusätzlich ist ein Unterrichtsfach (Teilstudiengang) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen: Berufliche Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch und Sport.

Folgende Kombinationen sind ausschließlich für die angegebenen Unterrichtsfächer möglich:

- a) Nur die beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Haushaltswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften können mit Französisch oder Spanisch kombiniert werden.
- b) Nur die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann mit Geographie als Unterrichtsfach verbunden werden.

Folgende Kombination sind ausgeschlossen:

- a) Die beruflichen Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften und Kosmetikwissenschaft können nicht mit Biologie kombiniert werden.
- b) Die berufliche Fachrichtung Chemietechnik kann nicht mit Chemie,
- c) die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik-Informationstechnik nicht mit Physik und
- d) die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften nicht mit Betriebswirtschaftslehre kombiniert werden.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Für das Unterrichtsfach und die berufliche Fachrichtung soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(9) Das Bachelorstudium für das **Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G)** umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (insgesamt 75 LP), den Teilstudiengang Sonderpädagogik (59 LP) sowie als Teilstudiengang ein Unterrichtsfach (27 LP).

Es ist ein Unterrichtsfach (Teilstudiengang) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen:

Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Sachunterricht, Sport und Theater.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Sofern Deutsch oder Mathematik als Unterrichtsfach gewählt werden, hat der Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik einen Umfang von 63 LP und der freie Studienanteil einen Umfang von 21 LP.

Für das Unterrichtsfach soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(10) Im Bachelorstudium für das **Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)** kann der fachlichen Ausrichtung des Studiums durch die Studierenden folgend entweder der Abschluss Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe I oder der Abschluss Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe I und II erreicht werden. Es umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (insgesamt 60 LP), den Teilstudiengang Sonderpädagogik (59 LP) sowie als Teilstudiengang ein Unterrichtsfach (42 LP).

Es ist ein Unterrichtsfach (Teilstudiengang) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen:

Arbeitslehre/Technik, Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Geographie, Geschichte, Informatik, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Sport und Theater.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Für das Unterrichtsfach soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Um die zusätzliche Profilbildung für die Sekundarstufe II zu erzielen, müssen der freie Studienanteil und die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach absolviert werden, sofern nicht Bildende Kunst oder Musik als Unterrichtsfach gewählt wurden. Wird als Teilstudiengang das Unterrichtsfach Bildende Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 102 LP; die Regelstudienzeit erhöht sich um zwei Semester.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Projekte/Projektstudien;
5. Praktika;
6. berufsbezogene Praktika;
7. Exkursionen/Feldübungen;
8. Kolloquien;
9. Sprachlehrveranstaltungen;
10. Planspiele.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Teilstudiengangs sowie als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden. Die konkrete Sprache wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Für Lehrveranstaltungen kann in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt.

(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module oder Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese Voraussetzungen erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Modulen erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen, Module oder Schwerpunkte

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen, Module und Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise durch den dezentralen Prüfungsausschuss bekannt zu geben.

(2) Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 7

Prüfungsausschüsse

(1) Die an der Lehramtsausbildung beteiligten Hochschulen richten einen zentralen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge ein. Der zentrale Prüfungsausschuss ist für die Organisation der fakultäts- und hochschulübergreifenden Prüfungen und die Einhaltung sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zuständig. Geschäftsstelle des zentralen Prüfungsausschusses ist das ZPLA; es führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe des zentralen Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden. Darüber hinaus richten die Hochschulen dezentrale Prüfungsausschüsse für die fachspezifischen Aufgaben der Prüfungsorganisation (z. B. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Festlegung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen usw.) innerhalb der einzelnen Teilstudiengänge ein; aus organisatorischen Gründen kann für mehrere Teilstudiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Dem zentralen Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an:

a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon jeweils ein Mitglied der Fakultät für Erziehungswissenschaft und ein Mitglied aus einer der anderen beteiligten Fakultäten der Universität und ein weiteres Mitglied aus einer der anderen beteiligten Hochschulen,

b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus einer der Fakultäten der Universität oder einer der anderen beteiligten Hochschulen, die kein Mitglied nach a) stellt,

- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
- d) ein Mitglied aus dem Zentralen Prüfungsamt mit beratender Stimme.

Bei der Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 a) bis c) sollen die Fakultäten bzw. die Hochschulen im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden.

- (3) Einem dezentralen Prüfungsausschuss gehören an:
- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Zusätzlich kann eine Studiengangskoordinatorin bzw. ein Studiengangskoordinator an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Studentische Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die Prüfungsausschüsse wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden.

(6) Der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der dezentrale Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Die Bekanntmachung von Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung von den Prüfungsausschüssen zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise.

(11) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro bzw. dem ZPLA Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(12) Der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss kann seiner bzw. seinem Vorsitzenden folgende Aufgaben zur alleinigen Entscheidung übertragen:

- gemäß § 4 (4) die Erstellung individueller Studienpläne für Teilzeitstudierende,
- gemäß § 6 (1) die Bekanntgabe der Kriterien für die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Veranstaltungen, Modulen oder Schwerpunkten mit beschränkter Teilnehmerzahl,
- gemäß § 8 (5) die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- gemäß § 10 (1) die Festlegung einer Auflage für die dritte Wiederholungsprüfung; die Festlegung einer abweichenden Prüfungsart,
- gemäß § 10 (2) die Entscheidung über die Glaubhaftmachung des Rücktrittsgrundes; Ausnahmeentscheidungen bei Auflagen, die das Erreichen des Lernzieles der versäumten Sitzungen fördern sollen,
- gemäß § 12 (1) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- gemäß § 12 (2) die Ausnahmeentscheidung, dass die Modulprüfung von jemand anderem als der bzw. dem Modulverantwortlichen abgenommen wird; Festlegung der Prüferin bzw. des Prüfers bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden,
- gemäß § 13 (8) die Zulassung einer anderen Sprache in der Abschlussarbeit.

§ 8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im gesamten Studiengang anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss für den jeweiligen Teilstudiengang. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden ist an den dezentralen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende bereits mindestens einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Abweichend davon, ist eine Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht wurden, ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende nach ihrer bzw. seiner Rückkehr einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat.

Eine bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung kann nicht durch Anerkennung verändert werden.

(7) Das Ergebnis wird dem zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und aktenkundig gemacht.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden.

(2) Für jede Modulprüfung gibt es in der Regel innerhalb der Modullaufzeit zwei Prüfungsmöglichkeiten. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen statt. Die Prüfungen sollen studienbegleitend zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrgenommen werden.

(3) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(4) Eine Modulprüfung wird in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. In besonderen Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus. Im Ausnahmefall können Fachspezifische Bestimmungen vorsehen, dass nicht alle Teilprüfungen bestanden sein müssen.

(5) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden; Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, das als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird. Es kann nicht fernmündlich durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer soll je Studierender bzw. Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die bzw. der zu prüfende Studierende den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Das Recht zur Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Prüfungsdauer beträgt bis zu drei Monate. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen.

Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über deren Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

i) Portfolio

Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung von Teilleistungen, welche unter einer übergreifenden Frage- und Problemstellung zusammenfassend ausgewertet werden. Das Portfolio dient zugleich der zusammenfassenden Reflexion des eigenen Lernprozesses. Der Zeitraum, über den das Portfolio geführt wird, wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(6) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Optionen nach Absatz 4. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(7) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul. Ein Wechsel von Wahlpflichtmodulen ist ausgeschlossen, wenn in einem Wahlpflichtmodul die Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 erfolglos ausgeschöpft wurden. In diesem Fall ist § 17 Absatz 1 anwendbar. Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen oder sonstigen Gründen gewechselt, werden die wahrgenommenen Prüfungsversuche nicht auf das neue Modul angerechnet.

(8) In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Erbringung von **Studienleistungen** vorgesehen werden. Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung über das jeweils vorhandene elektronische Campusmanagementsystem oder bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) der an der Lehrerbildung beteiligten Hochschulen voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer Regelung für die Abmeldung ist vorzusehen. Der dezentrale Prüfungsausschuss kann bei einer dritten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der dezentrale Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.
- (2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Termine der betreffenden Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Ist das darüber hinausgehende Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das dem dezentralen Prüfungsausschuss vorzulegen ist. Bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der bzw. dem Lehrenden der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu fördern. Über Ausnahmen entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss.
- (3) Eine Anmeldung zu, sowie die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. der Bachelorarbeit setzt eine Immatrikulation für den jeweiligen Teilstudiengang voraus.
- (4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
 - b. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
 - c. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
 - d. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
 - e. die in den Fachspezifischen Bestimmungen geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 d) gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist die bzw. der Studierende für die nachfolgende Prüfung unter Vorbehalt zuzulassen.

- (5) Eine Nicht-Zulassung ist der bzw. dem Studierenden unverzüglich bekanntzugeben.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist,

Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss die bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Studiengang
- Lehramt an Grundschulen (LAGS) im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik, beim Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst in jeweils diesem Teilstudiengang,
 - Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) im Teilstudiengang eines Unterrichtsfachs,
 - Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) in der beruflichen Fachrichtung,
 - Lehramt für Sonderpädagogik mit Profilbildung Grundschule (LAS-G) im Teilstudiengang Sonderpädagogik,
 - Lehramt für Sonderpädagogik mit Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) im Unterrichtsfach

geschrieben.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Bachelorarbeit in einem anderen gewählten Teilstudiengang mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers aus diesem Teilstudiengang gemäß Absatz 7 oder interdisziplinär geschrieben werden.

(3) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach gemäß Absätze 1 und 2 selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beim zentralen Prüfungsausschuss beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens insgesamt 120 LP im gesamten Studiengang erfolgreich erbracht worden sind. In den Teilstudiengängen Musik und Bildende Kunst der Studiengänge Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) und Lehramt

für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe erhöht sich die erforderliche Punktzahl um 60 LP.

(5) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gilt § 10 entsprechend.

(6) Die bzw. der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Prüferinnen bzw. Prüfer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen.

(7) Die Festsetzung des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Die Ausgabe des Themas folgt durch den zentralen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer (Zweitgutachter) werden aktenkundig gemacht. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag der oder des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Der Antrag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe gestellt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(8) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der dezentrale Prüfungsausschuss.

(9) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 300 Arbeitsstunden (10 LP). Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Bachelorarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen) beträgt die Bearbeitungsdauer vier Monate ab Bekanntgabe des Themas der Abschlussarbeit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests gemäß § 15 Absatz 2. Die Verlängerung darf grundsätzlich die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungsfrist nicht überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der zentrale Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt der bzw. dem Studierenden die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss die bzw. der Studierende an Eides statt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat. Die eingereichte schriftliche Fassung muss der Fassung auf dem elektronischen Speichermedium entsprechen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 7 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 15 Absatz 1.

(11) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Im Rahmen der Beurteilung von

Bachelorarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(12) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der zentrale Prüfungsausschuss – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(13) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 13 Absatz 12 Satz 2 gilt entsprechend. § 13 Absatz 12 Satz 1 bleibt unberührt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Prüfungsleistungen können entsprechend Absatz 2 differenziert benotet werden oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden.

(2) Für die **Bewertung der Prüfungsleistungen** sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

Für jeden Teilstudiengang wird eine **Fachnote** gebildet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Diese setzt sich aus den Modulnoten zusammen, die mit einer Gewichtung versehen werden. Die Gewichtungen werden in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Fachnote eingehen. Für die Bachelorprüfung wird eine gewichtete Gesamtnote aus den Fachnoten und der Note des Abschlussmoduls gebildet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnote berechnet sich je Lehramtsstudiengang wie folgt:

Lehramt an Grundschulen (LAGS)	
Teilstudiengang / Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	45%
Unterrichtsfach 1	15%
Unterrichtsfach 2	15%
Unterrichtsfach 3	15%
Bachelorarbeit	10%

Lehramt an Grundschulen (LAGS) mit Musik oder Bildender Kunst	
Teilstudiengang / Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	38%
Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst	37%
Unterrichtsfach 2	15%
Bachelorarbeit	10%

Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASEk)	
Teilstudiengang / Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	24%
Unterrichtsfach 1	33%
Unterrichtsfach 2	33%
Bachelorarbeit	10%

Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASEk) mit Musik oder Bildender Kunst	
Teilstudiengang / Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	17%
Unterrichtsfach Musik oder Kunst	49%
Unterrichtsfach 2	24%
Bachelorarbeit	10%

Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G)	
Teilstudiengang / Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	42%
Sonderpädagogik	33%
Unterrichtsfach	15%
Bachelorarbeit	10%

Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) mit Deutsch oder Mathematik	
Teilstudiengang / Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	38%
Sonderpädagogik	36%
Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik	16%
Bachelorarbeit	10%

Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)	
Teilstudiengang/ Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	34%
Sonderpädagogik	33%
Unterrichtsfach	23%
Bachelorarbeit	10%

Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) mit Bildender Kunst oder Musik	
Teilstudiengang/ Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	24%
Sonderpädagogik	24%
Unterrichtsfach Musik oder Kunst	42%
Bachelorarbeit	10%

Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB)	
Teilstudiengang / Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Didaktik der beruflichen Fachrichtung und Fachdidaktik	20%
Berufliche Fachrichtung	47%
Unterrichtsfach	23%
Bachelorarbeit	10%

Liegt für einen Teilstudiengang oder die Abschlussarbeit keine differenzierte Fachnote vor, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der nach obiger Maßgabe gewichteten Fachnoten der anderen Teilstudiengänge bzw. der Abschlussarbeit berechnet.

(4) Die **Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung** lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis 1,15) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Neben dieser Note wird im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt

(1) Wenn eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der zentrale Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem zentralen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der zentrale Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Absatz 2 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die diese während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird die bzw. der Studierende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses vorlegt. Die bzw. der Studierende wird unverzüglich über den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses. Der bzw. dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat eine bzw. ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses berichtigt werden. Die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses erklärt die Bachelorprüfung gegebenenfalls nach § 17 für nicht bestanden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.
- (5) Eine Studierende bzw. ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der dezentrale Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Wird eine Modulprüfung in einem Teilstudiengang in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die gesamte Prüfung in dem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden.
- (2) Ist eine Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist eine Modulprüfung in dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht

bestanden. Diese Bestimmung gilt im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ (LAGS) auch für die Teilstudiengänge Deutsch und Mathematik.

(4) Ist eine Prüfung in dem Teilstudiengang gemäß Absatz 1 oder die Bachelorprüfung gemäß Absätze 2 und 3 endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen des Teilstudienganges bzw. der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen, insbesondere die Bewertung einlegen. Sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der zentrale Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er durch den zentralen Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Fachnoten der jeweiligen Teilstudiengänge, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Das Dekanat kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses übertragen.

(3) Darüber hinaus stellt die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records aus.

(4) Dem Zeugnis, der Urkunde, dem Diploma Supplement sowie dem Transcript of Records werden auf Antrag englischsprachige Übersetzungen beigelegt.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 16 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 22**Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.



Fachspezifische Bestimmungen B.Ed. Teilstudiengang Katholische Religion

Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Netz unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/lehramt.html>

(Dies ist eine Lesefassung)

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang „Katholische Religion“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

vom 13. Mai 2020

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. Juni 2020 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 13. Mai 2020 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang „Katholische Religion“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) vom 4. Juni 2019 und 15. Oktober 2019 und beschreiben die Studienstruktur und die Module für das Fach Katholische Religion.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziele, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 5:

Der Teilstudiengang Katholische Religion innerhalb der Lehramtsstudiengänge befähigt dazu, die historischen und gegenwärtigen Gestalten des Christentums im Blick auf ihre biblischen Grundlagen, ihre Tradition und ihre aktuellen Deutungskompetenzen schulisch zu vermitteln. Dazu gehört sowohl ein Grundwissen in den theologischen Kernfächern als auch die Fähigkeit, reflektiert mit den Erscheinungsformen von Religion außerhalb des katholischen Christentums umzugehen sowie die Ausbildung einer authentischen Lehrpersönlichkeit. Der fachwissenschaftliche Studiengang Katholische Religion setzt sich daher aus vier Kernfächern der katholischen Theologie zusammen: **1. Systematische Theologie, 2. Biblische Theologie, 3. Kirchengeschichte und 4. Praktische Theologie.** Mit Blick auf das Ziel des Studiums liegt dabei ein Schwerpunkt auf der Systematischen Theologie, da sie den inneren Zusammenhang der Disziplinen vermittelt und zum Gespräch mit den sich wandelnden gesellschaftlichen Phänomenen der Zeit anleitet.

Ein wesentliches Ziel des Studiums ist es, durch die Aneignung und Reflexion wissenschaftlicher Methoden ein Bewusstsein für Eigenart und Relevanz des Christentums katholischer Konfession in der modernen Gesellschaft auszubilden. Zugleich geht es um die Ausbildung einer eigenständigen Fach- und Urteilskompetenz im Hinblick auf die lehrende Vermittlung der Inhalte und Fragen des christlichen Glaubens. Dabei erfolgt eine Orientierung an Inhalt und Deutung der christlichen Offenbarung in der katholischen Tradition einerseits und an den Erfahrungen und Lebenskontexten der Studierenden andererseits. Das Studium leitet dabei vor allem zur eigenständigen kritischen Reflexion christlicher Identität in Auseinandersetzung mit konkurrierenden Wahrheitsansprüchen im Kontext einer pluralistischen Gesellschaft an. Daher hat der Studiengang ein dezidiert dialogisches Profil.

Die durch das Studium der Theologie erworbenen Grundfähigkeiten sind daher auch als Entwicklungskompetenzen sowie als kommunikative und kulturelle Kompetenzen zu beschreiben, die als Schlüsselqualifikationen für Bildungsprozesse in der Schule

und anderen Bildungsinstitutionen gelten können. Das Bachelorstudium Katholische Religion befähigt deshalb nicht nur zum Masterstudium, sondern bildet auch eine Basis für andere vermittelnde Praxisfelder als die Lehramtstätigkeit.

Zu § 1 Absatz 8:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1:

Im Teilstudiengang Katholische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) ist die Studienstruktur an der interdisziplinären Zusammenarbeit der theologischen Teilfächer ausgerichtet. Der Studienaufbau gliedert sich entsprechend in vier Pflichtmodule. An einem Einführungsmodul sind biblische und historische sowie systematische und praktische Disziplinen beteiligt, um zentrales theologisches Grundwissen sowie grundlegende wissenschaftliche Arbeitsmethoden zu vermitteln. Die weiteren Module ermöglichen eine Vertiefung, Erweiterung und Differenzierung der Kenntnisse und der nötigen methodischen Kompetenzen in unterrichtsrelevanten Kernbereichen. Dabei erlernen und erproben die Studierenden den eigenständigen Umgang mit den Themen und Fragestellungen der Theologie exemplarisch und werden so zu eigenständigem Weiterlernen befähigt. Dies geschieht durchgängig mit dem Blick auf den Dialog in einer säkularen, multikonfessionellen und multireligiösen Gesellschaft, welcher durch Kooperationsveranstaltungen mit anderen Theologien in den Modulen 3 und 4 besonders in den Mittelpunkt rückt. Durch die gezielte Kooperation mit der Fachdidaktik in einem Kooperationsmodul (vgl. unten § 4, Absatz 6) erproben die Studierenden in dieser Phase des Bachelorstudiums ebenfalls eine Erschließung theologischer Inhalte für den Religionsunterricht. Der Teilstudiengang Katholische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) umfasst Module im Gesamtumfang von 27 Leistungspunkten.

Näheres regelt die Teilstudiengangsübersicht:

Teilstudiengang Katholische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Grundschulen (LAGS)	
Module	
<p>Einführungsmodul: Grundlagen des theologischen Studiums (KR-LAGS-1) (8 LP / 7 SWS) Grundkurs I Katholisches Christentum in der Welt von heute (2 LP, 2 SWS) Grundkurs IIa Die Welt der Bibel (Altes Testament) (1 LP, 1 SWS) Grundkurs IIb Die Welt der Bibel (Neues Testament) (1 LP, 1 SWS) Vorlesung Einführung in die Geschichte der Kirche (2 LP, 2 SWS) Übung Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (1 LP, 1 SWS) Prüfungsleistung im Grundkurs IIb (1 LP)</p>	<p>Basismodul: Kernthemen Systematischer Theologie (KR-LAGS-2) (6 LP / 4 SWS) Proseminar Fundamentaltheologie (2 LP, 2 SWS) Vorlesung Christologie (2 LP, 2 SWS) Prüfungsleistung im Proseminar (2 LP)</p>
<p>Kooperationsmodul I: Christlicher Glaube in multireligiöser Gesellschaft* (KR-LAGS-3) (5 LP / 4 SWS) Ringvorlesung ‚Theologie plural‘ verschiedener religionsbefasster Fächer (2 LP, 2 SWS) Übung (2 LP, 2 SWS) Prüfungsleistung in der Übung (1 LP)</p>	<p>Kooperationsmodul II: Reflexionen des christlichen Glaubens in Theorie und Praxis* (KR-LAGS-4) (8 LP / 6 SWS) Proseminar I (2 LP, 2 SWS) Proseminar II (2 LP, 2 SWS) Proseminar III (2 LP, 2 SWS) Prüfungsleistung zu zwei der drei Lehrveranstaltungen (2 LP)</p>

*Das Kooperationsmodul I (KR-LAGS-3) soll die Begegnung mit anderen Religionen (vorrangig Judentum, Islam, Alevitentum) eröffnen. Das Kooperationsmodul II (KR-LAGS-4) soll die Möglichkeit zum ökumenischen Lernen eröffnen; daher soll eine Lehrveranstaltung des Moduls je nach Möglichkeit in Lehrkooperation mit der Evangelischen Theologie erfolgen oder durch eine äquivalente Veranstaltung aus dem (für die Kooperation ausgewiesenen) Lehrangebot der Evangelischen Theologie absolviert werden. Zusätzlich soll eine Lehrveranstaltung der Kooperationsmodule (KR-LAGS-3 oder KR-LAGS-4) in Kooperation mit einer Lehrveranstaltung der Fachdidaktik Religion (Modul „Einführung in die Fachdidaktik Religion“, Seminar „Grundschuldidaktische Vertiefung“) erfolgen.

Zu § 4 Absatz 3:

Das Abschlussmodul besteht aus einer Bachelorarbeit (10 LP). Näheres hierzu regelt die Modulbeschreibung zum Abschlussmodul (LAGS).

Zu § 4 Absatz 6:

Eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) wird im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots der Kooperationsmodule (KR-LAGS-3 oder KR-LAGS-4) ermöglicht.

Zu § 5**Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen****Zu § 5 Absatz 1:**

Weitere Lehrveranstaltungsarten:

Der Studieneinstieg des Bachelorstudiengangs wird durch sog. Grundkurse gestaltet. Grundkurse verbinden anteilig Elemente von Vorlesungen mit Elementen von Seminaren und Übungsformen (gemeinsame Lektüre, Methodenübungen, Diskussionen, Präsentationen, Gruppenarbeitsphasen).

Zu § 5 Absatz 3:

Für Grundkurse sowie Seminare und Übungen besteht Anwesenheitspflicht. Eine kontinuierliche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist notwendig, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Es erfolgt eine diskursiv-aufbauende Aneignung des fachlichen Wissens. Ferner benötigen Lerngruppen ein geteiltes Diskurswissen, damit Beiträge von Studierenden entsprechend des Diskussionsstands im Seminar eingebracht werden können. Anders kann die Kontinuität des wissenschaftlichen Gesprächs nicht gewahrt werden.

Zu § 5 Absatz 4:

Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt grundsätzlich über das Campusmanagementsystem. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Zu § 7**Prüfungsausschüsse****Zu § 7 Absatz 3:**

Dem dezentralen Prüfungsausschuss gehört zusätzlich der/die Studiengangskoor-dinator/in bzw. der Studiengangskordinator mit beratender Stimme an.

Zu § 13
Bachelorarbeit

Zu § 13 Absatz 2:

Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers im Teilstudiengang Katholische Religion geschrieben werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Abschlussmoduls.

Zu § 13 Absatz 8:

Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst.

Zu § 14
Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 14 Absatz 3 Satz 1:

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Zu § 14 Absatz 3:

Die Fachnote im Teilstudiengang Katholische Religion ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten der Prüfungsleistungen gewichteten Mittel der Modulnoten.

Die im Rahmen des freien Studienanteils erbrachten Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Fachnote ein.

II. Modulbeschreibungen

Modulsigle: KR-LAGS-1 Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Katholische Religion Titel: Einführungsmodul: Grundlagen des theologischen Studiums	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind mit zentralen Inhalten des christlichen Glaubens aus katholischer Perspektive vertraut und haben die Fähigkeit erworben, die traditionelle Glaubenssprache und -praxis angesichts zeitgenössischer Herausforderungen, eines säkularen und multireligiösen Umfelds sowie der Notwendigkeit ihrer aktualisierenden (Neu-)Deutung zu reflektieren. Sie haben ein Bewusstsein für das Verhältnis von persönlichem Glauben, kirchlichem Lehramt und theologischer Wissenschaft erlangt.</p> <p>Die Studierenden besitzen Kenntnisse über die wichtigsten Ereignisse in der Kirchengeschichte und können Kirche als historisch gewachsene Größe verstehen; sie sind befähigt, zu zentralen kirchenhistorischen Fragestellungen Position zu beziehen.</p> <p>Die Studierenden kennen die zentralen Inhalte der biblischen Schriften sowie ihre Entstehungskontexte und Büchergruppen; sie haben Einblick in wichtige theologische Konzepte des Alten und Neuen Testaments gewonnen und eine Sensibilität für die historische und kulturelle Bedingtheit biblischer Texte entwickelt. Sie kennen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, auch in der Verwendung einschlägiger Hilfsmittel.</p>
Inhalte	<p>Reflexion und Vergewisserung zentraler Aussagen und Merkmale des christlichen Glaubens; Verständnis des christlichen Glaubens und der katholischen Kirche im Licht der Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils „Gaudium et spes“; Verhältnis zwischen Theologie als Wissenschaft, Glaube und kirchlichem Lehramt.</p> <p>Chronologische und thematische Einführung in die Geschichte der Kirche in Antike, Mittelalter und Neuzeit; Vertiefung zentraler Themen, z.B. Konzilien, Verhältnis zwischen Christentum und Staat, Entstehung der Ämter, monastisches Leben, Reformation und katholische Reform, Zeitgeschichte.</p> <p>Literatur- und Theologiegeschichte des Alten und Neuen Testaments; Aufbau und Themen zentraler Büchergruppen; exemplarische Vertiefung der Inhalte anhand bestimmter Einzelschriften. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und in die Verwendung fachspezifischer Hilfsmittel.</p>

Lehrformen	Grundkurs I Katholisches Christentum in der Welt von heute Grundkurs IIa Die Welt der Bibel (Altes Testament) Grundkurs IIb Die Welt der Bibel (Neues Testament) Vorlesung Einführung in die Geschichte der Kirche Übung Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten Prüfungsleistung im Grundkurs IIb (inkl. Vorbereitungszeit)	2 LP 1 LP 1 LP 2 LP 1 LP 1 LP
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil folgender Studiengänge: <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Teilstudiengang Katholische Religion im Rahmen des Lehramtsstudiengangs LAGS 	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an den Grundkursen und der Übung gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen. Die konkreten Studienleistungen (bspw. Protokolle, Rechercheaufgaben, Lernstagebuch, Essay etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung von der Lehrenden/dem Lehrenden bekannt gegeben. Art der Prüfung: Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Anschluss an den Grundkurs IIb zu den Inhalten der Grundkurse IIa und IIb. Die Art der zu erbringenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Deutsch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Grundkurs I Katholisches Christentum in der Welt von heute Grundkurs IIa Die Welt der Bibel (Altes Testament) Grundkurs IIb Die Welt der Bibel (Neues Testament)	2 LP 1 LP 1 LP

	Vorlesung Einführung in die Geschichte der Kirche Übung Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten Prüfungsleistung im Grundkurs IIb (inkl. Vorbereitungszeit)	2 LP 1 LP 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Grundkurs I: Wintersemester; Grundkurs IIa: Wintersemester; Grundkurs IIb: Sommersemester; Vorlesung: Wintersemester; Übung: Wintersemester	
Dauer	2 Semester	
Empfohlenes Semester	1.-2. Semester	

Modulsigle: KR-LAGS-2	
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Katholische Religion	
Titel: Basismodul: Kernthemen Systematischer Theologie	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die hermeneutischen Grundlagen Systematischer Theologie und ihrer Methoden. Sie können problembewusst mit (religions-)philosophischen, fundamentaltheologischen und dogmatischen Texten arbeiten. Sie haben die Fähigkeit, die Vernunftgemäßheit des Glaubens auszuweisen und diesen in den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs der Zeit argumentativ verantwortet einzubringen. Die Studierenden kennen zentrale Aspekte des Lebens, Wirkens und der Lehre Jesu sowie ihrer christologischen Entfaltung und kennen wichtige Quellen und Hilfsmittel. Sie haben die Fähigkeit zur problembewussten Reformulierung christologischer und soteriologischer Glaubensaussagen der Tradition unter den Denkvoraussetzungen der Gegenwart.
Inhalte	Theologie als Glaubenswissenschaft; Zentrale Fragestellungen und Methoden fundamentaltheologischer Reflexion; Verhältnisbestimmung von Offenbarung, Glaube und Vernunft; Christologische Entwicklungen und Grundentscheidungen vom NT bis zu den frühen Konzilien; exemplarische Konzepte der Christologie in der Geschichte der Theologie und in der Gegenwart.

Lehrformen	Proseminar Fundamen- taltheologie Vorlesung Christologie	2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil folgender Studiengänge: <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Teilstudiengang Katholische Religion im Rahmen des Lehramtsstudiengangs LAGS 	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme am Proseminar gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen. Die konkreten Studienleistungen (bspw. Protokolle, Rechercheaufgaben, Lerntagebuch, Essay etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung von der Lehrenden/dem Lehrenden bekannt gegeben. Art der Prüfung: Hausarbeit (im Umfang von 10-12 Seiten). Anfertigungsdauer im Rahmen des Semesters. Der konkrete Umfang und die konkrete Dauer (Bearbeitungszeit) werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Deutsch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Proseminar Fundamen- taltheologie Vorlesung Christologie Prüfungsleistung im Prose- minar	2 LP 2 LP 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester	
Dauer	1 Semester	
Empfohlenes Semester	2 Semester	

Modulsigle: KR-LAGS-3					
Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Katholische Religion					
Titel: Kooperationsmodul I: Christlicher Glaube in multireligiöser Gesellschaft					
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse in der Glaubenslehre und -praxis des Judentums, des Islams und ggf. weiterer nichtchristlicher Religionen. Sie können kompetent und sensibel mit Differenz und Alterität umgehen. Sie besitzen die Fähigkeit, verschiedene religiöse Überzeugungen und Praktiken zu systematisieren, ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu bestimmen und die Perspektive der jeweils anderen Religion in die eigene theologische Reflexion zu integrieren. Sie haben ein erstes Urteilsvermögen zur (Un-)Überbrückbarkeit der ausgewiesenen Unterschiede erworben und besitzen die Fähigkeit zu einem kritischen Selbstverständnis sowie die Kompetenz zur Vermittlung von Respekt und Toleranz gegenüber anderen Religionen.				
Inhalte	Zur Ringvorlesung ‚Theologie plural‘ tragen bei wechselnder Organisation die teilnehmenden religionsbefassten Fächer bei. Anhand eines exemplarischen Oberthemas (bspw. Anthropologie; Theodizeefrage; Religion und Gender, Religion und Demokratie etc.), das für alle teilnehmenden religionsbefassten Fächer relevant und darstellbar ist, werden unterschiedliche Perspektiven und Herangehensweisen an dieses Thema behandelt. Das konkrete Thema des jeweiligen Semesters wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. In der begleitenden Übung erfolgt eine Einführung und Einübung in die interreligiöse Hermeneutik (Komparative Theologie, Theologie der Religionen) sowie eine Ergänzung der Themen der Ringvorlesung anhand von exemplarischen Texten. Anschlussfähigkeit fachdidaktischer Perspektiven bei einer Kooperation mit der Fachdidaktik				
Lehrformen	<table border="1"> <tr> <td>Ringvorlesung ‚Theologie plural verschiedener religionsbefasster Fächer</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	Ringvorlesung ‚Theologie plural verschiedener religionsbefasster Fächer	2 SWS	Übung	2 SWS
Ringvorlesung ‚Theologie plural verschiedener religionsbefasster Fächer	2 SWS				
Übung	2 SWS				
Unterrichtssprache	Deutsch				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an Modul KR-LAGS-1				
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil folgender Studiengänge: <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Teilstudiengang Katholische Religion im Rahmen des Lehramtsstudiengangs LAGS 				
Art, Voraussetzung und Sprache der	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:				

Modulprüfung	<p>regelmäßige, aktive Teilnahme an der Übung gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an der Vorlesung. Die konkreten Studienleistungen (bspw. Protokolle, Rechercheaufgaben, Lerntagebuch, Essay etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung von der Lehrenden/dem Lehrenden bekannt gegeben.</p> <p>Art der Prüfung: mündliche Prüfung (15 Min.) oder Klausur (60 Min.) in Anschluss an die Übung. Die Art der zu erbringenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Ringvorlesung</p> <p>Übung</p> <p>Prüfungsleistung in der Übung</p>	<p>2 LP</p> <p>2 LP</p> <p>1 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester	
Dauer	1 Semester	
Empfohlenes Semester	3. Semester	

Modulsigle: KR-LAGS-4 Modultyp: Pflichtmodul im Teilstudiengang Katholische Religion Titel: Kooperationsmodul II: Reflexionen des christlichen Glaubens in Theorie und Praxis	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben die Kompetenz zur Reflexion über zeitbedingte und zeitüberdauernde Aspekte von „Kirche“ sowie zur historisch fundierten Stellungnahme zu innerkirchlichen Diskussionen in ökumenischer Perspektive entwickelt. Sie kennen die Grundvollzüge kirchlichen Handelns.</p> <p>Die Studierenden kennen Theorien christlichen Lebens und Handelns und haben ein erstes Urteilvermögen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Schwierigkeiten erworben. Entsprechend der exemplarischen Vertiefung: kennen die Studierenden ethische Grundfragen und können zu exemplarischen ethischen Fragestellungen begründet Stellung nehmen; kennen die Studierenden Grundlagen pastoraltheologischer Reflexion anhand der Untersuchung kirchlicher Praxisfelder; und/oder wissen die Studierenden reflektiert mit religiösen Riten und Symbolhandlungen im Allgemeinen und mit der katholischen Liturgietradition im Besonderen umzugehen.</p> <p>Die Studierenden sind befähigt, einen Bibeltext mit Hilfe historisch-kritischer Methoden auszulegen. Sie kennen wichtige Themen der Bibel, können diese aus verschiedenen Perspektiven darstellen und sich zu ihnen positionieren.</p>
Inhalte	<p>Proseminar I: Reflexion von Kirche und ihren Grundvollzügen in systematischer, ökumenischer und/oder praktischer Perspektive, insbes. im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil.</p> <p>Proseminar II: Vertiefungen auf der Basis der Grundvollzüge kirchlichen Handelns sowie der Reflexion christlichen Lebens und Handelns mit folgenden exemplarischen Schwerpunktsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen theologischer Ethik und Vertiefung ausgewählter Fragestellungen (z.B. Bioethik, Friedensethik, Schöpfungsverantwortung); • Grundlagen der Liturgiewissenschaft und/oder Sakramententheologie; • Grundlagen pastoraltheologischer Forschung sowie die Reflexion pastoraler Praxisfelder; • Kirchenrechtliche Rahmungen kirchlicher Praxis (in Kirche, Schule und Gesellschaft). <p>Proseminar III: Exegese biblischer Texte mit Hilfe historisch-kritischer Methoden; exemplarische Auseinandersetzung mit zentralen biblischen Themen und Inhalten.</p>

	Anschlussfähigkeit fachdidaktischer Perspektiven bei einer Kooperation mit der Fachdidaktik	
Lehrformen	Proseminar I Proseminar II Proseminar III Eines der drei Proseminare ist als Kooperationsseminar mit der Evangelischen Theologie oder durch eine äquivalente Veranstaltung aus dem Lehrangebot der Evangelischen Theologie zu absolvieren.	2 SWS 2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil folgender Studiengänge: <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Teilstudiengang Katholische Religion im Rahmen des Lehramtsstudiengangs LAGS 	
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den Proseminaren gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3. Die konkreten Studienleistungen (bspw. Protokolle, Rechercheaufgaben, Lerntagebuch, Essay etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung von der Lehrenden/dem Lehrenden bekannt gegeben. Art der Prüfung: Portfolio (semesterbegleitend, insgesamt im Umfang von 15-30 Seiten) zu zwei der drei Lehrveranstaltungen. Der konkrete Umfang und die konkrete Dauer (Bearbeitungszeit) werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Deutsch	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Proseminar I Proseminar II Proseminar III Prüfungsleistung zu zwei Proseminaren	2 LP 2 LP 2 LP 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Mind. jährlich; Proseminar I+II: Sommersemester; Proseminar III: Wintersemester	
Dauer	2 Semester	
Empfohlenes Semester	4.-5. Semester	

Modulsigle: B.Ed. Katholische Religion	
Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Abschlussphase des Teilstudiengangs Katholische Religion	
Titel: Abschlussmodul B.Ed. Katholische Religion	
Qualifikationsziele	Nachweis des erfolgreichen Studiums des Teilstudiengangs katholische Religion; Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder sowie ihrer systematischen Darlegung in längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (Bachelorarbeit) im Bereich des Faches Katholische Religion.
Inhalte	Vorbereitung und Verfassen der Bachelorarbeit
Lehrformen	
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich erbrachte Module im Umfang von 120 LP im gesamten Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil folgender Studiengänge: <ul style="list-style-type: none"> • Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Katholische Religion im Rahmen des Lehramtsstudiengangs LAGS
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Modulen und Lehrveranstaltungen im gesamten Studiengang im Umfang von mindestens 120 LP. Art der Prüfung: Bachelorarbeit (Umfang: ca. 25 Seiten, 300 Arbeitsstunden). Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Bachelorarbeit 10 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester
Dauer	1 Semester
Empfohlenes Semester	6. Semester

Zu § 22 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Hamburg, 23. September 2020

Universität Hamburg